



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 01 Gründung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“
- 02 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 03 Ablauf der Nutzungsrechte der Wahlgrabstätten
- 04 Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -
- 05 Aufstellung eines Lärmschutzplans - Beteiligung der Öffentlichkeit -
- 06 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Tony Parker
- 07 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Heike Laakmann

**36. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 1**  
**16.01.2020**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

#### Hinweisbekanntmachungen

Stellenausschreibungen bei der Stadt Eschweiler

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV Weisweiler - Hücheln

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

01

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat die

**Gründung der unselbstständigen Stiftung mit dem Namen****„Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“**

mit der nachfolgenden Stiftungssatzung beschlossen.

**Stiftungssatzung**  
**„Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“****Präambel**

Die Stiftung Nachhaltigkeit der Stadt Eschweiler verfolgt das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Eschweiler zu fördern und zu stärken. Unter Nachhaltigkeit wird ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Gleichgewicht verstanden, die es auch den zukünftigen Generationen ermöglicht, ihre Bedürfnisse nach Wohlstand, Frieden und intakter Umwelt zu befriedigen. Dabei spielt auch die globale Verantwortung eine besondere Rolle.

Im Sinne einer starken Nachhaltigkeit muss das ökologische Gleichgewicht zu jeder Zeit gewahrt werden. Dies ist unabdingbar, da ohne eine intakte Umwelt, die Schonung des Klimas und der natürlichen Ressourcen keine langfristig stabile soziale und wirtschaftliche Entwicklung möglich ist.

Bildung ist der Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung. Erst das Bewusstsein für die komplexen Zusammenhänge in der Welt und das Verständnis für die schwierigen sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen, in Eschweiler wie in weit entfernten Ländern, ermöglicht nachhaltiges Handeln.

Die soziale Teilhabe ist ebenfalls ein ganz wichtiger Baustein der Nachhaltigkeit.

Die Stiftung stärkt das Engagement der Akteure in Eschweiler, ihre umwelt- und entwicklungspolitische Arbeit im Sinne der Förderschwerpunkte der Stiftung durchzuführen und in der Gesellschaft zu etablieren.

Eschweiler ist eine Stadt mit über 100 unterschiedlichen Nationalitäten. Integration, Völkerverständigung und der regelmäßige Austausch mit Eschweilers Partnerstädten sind wichtige Stützen des sozialen Friedens in Eschweiler und den Partnerregionen.

Der globalen Verantwortung wird ein besonderer Stellenwert zugewiesen, da in einer globalisierten Welt die Wirkungsbeziehungen zwischen dem globalen Norden und Süden immer deutlicher werden: unfairen Konsum, Ausstoß von Klimagasen, ungleiche Verfügbarkeit von Ressourcen, usw. führen zu immer stärkeren sozialen und wirtschaftlichen Konflikten zwischen Nord und Süd.

**§ 1****Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler“.

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige, treuhänderische Stiftung in der Stadt Eschweiler. Sie hat ihren Sitz in Eschweiler.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Gemeinnütziger Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit von Organisationen und bürgerschaftlichem Engagement in Eschweiler zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen „Soziale Teilhabe“, „Umwelt, Klima und Natur“, „Bildung“, „Völkerverständigung“ und „Globale Verantwortung“.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, die Entwicklung eigener Projektideen und die Stärkung von Kooperationen zwischen Bürgern, Verwaltung und Organisationen in den vorgenannten Handlungsfeldern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**  
**Stiftungsvermögen**

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung 35.000,- €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(4) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(5) Zustifter können Einzelpersonen ab einer Zuwendung in Höhe von 500,- €, Familien ab einer Zuwendung von 1.000,- € und Organisationen ab einer Zuwendung in Höhe von 2.000,- € werden.

**§ 4****Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen oder dem ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 6****Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

**§ 7****Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin.

Der/die amtierende Bürgermeister\*in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende(r) des Vorstandes. Weitere Mitglieder sind der/die amtierende Beigeordnete u. Kämmerer/Kämmerin und der/die Erste u. Technische Beigeordnete sowie die jeweils gewählten Vorsitzenden des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Jugendhilfeausschusses. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 8****Rechte und Pflichten des Vorstands**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand informiert die Stifterin/den Stifter und die Zustifter in geeigneter Form regelmäßig über die Arbeit der Stiftung.

**§ 9****Zusammensetzung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens acht Personen. Mindestens vier dieser Personen müssen Vertreter von Organisationen sein, die in den unter § 2 Abs. 2 genannten Förderbereichen tätig sind. Jeder Förderbereich muss

dabei abgedeckt sein. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes die Nachfolger. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums.

### § 10

#### Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät als unabhängiges Organ unter Beachtung des Stifterwillens den Vorstand und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

### § 11

#### Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

### § 12

#### Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

(2) Die Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Zusammenlegung und die Aufhebung dem Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe o) GO NRW.

Ein umgewandelter Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 13

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14

#### Inkrafttreten der Stiftungssatzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler in Kraft.

Eschweiler, den 15.01.2020

Bertram  
Bürgermeister

### 02

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2019**.

#### 1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen bis zum 31.12.1999 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

#### 2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1989 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath (Feld R01-c) und Hehlrath bis zum 31.12.1989 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

c) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in Röhe bis zum 31.12.1974 bestattet wurden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1989 auf diesem Friedhof bestattet wurden, zurückgegeben werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1999 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

**Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.b.)**

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 334, zu stellen.

**Abräumung**

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt. Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2020** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 13.01.2020

Bertram  
Bürgermeister

**03**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2020** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 334, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

**Friedhof Bergrath**

| <b>Feld</b> | <b>Nr.</b> | <b>Grabstätte</b> |
|-------------|------------|-------------------|
| 01          | 001-002    | Pütz              |
| 01          | 019a       | Hahn              |
| 01          | 103        | Mathar            |
| 01          | 104        | Bertram           |
| 02          | 114-115    | Engelhardt        |
| 02          | 154-155    | Brandt            |
| 03          | 005-006    | Neumann           |
| 03          | 073-074    | Schleibach        |
| 05          | 023-024    | Paulsen           |
| 05          | 167-168    | Schroiff          |

**Friedhof Bergrath**

| <b>Feld</b> | <b>Nr.</b> | <b>Grabstätte</b> |
|-------------|------------|-------------------|
| 06          | 125-126    | Heck              |
| UW01        | 007        | Becker            |
| UW05        | 008        | Autermann         |
| UW05        | 012        | Göpfert           |

**Friedhof Dürwiß**

| <b>Feld</b> | <b>Nr.</b> | <b>Grabstätte</b>    |
|-------------|------------|----------------------|
| 01          | 075        | Hochhaus             |
| 01          | 084        | Siegers/Oligschläger |
| 01          | 163        | Hermanns             |
| 01          | 196-197    | Getz                 |
| 01          | 228-229    | Neulen               |
| 02          | 231-232    | Tusk-Müller          |
| 02          | 259-260    | Cremer               |
| 02          | 291-292    | Klein                |
| 04          | 158-159    | Schumacher           |
| 04          | 178        | Röhlings             |
| 05          | 049-050    | Küpper               |
| 05          | 069-070    | Offergeld/Schüler    |
| 06          | 169-170    | Hommelsheim          |
| 06          | 171        | Schroeteler          |
| 07          | 016-017    | Maaßen               |
| 08          | 120-121    | Janitzek             |
| 08          | 173-174    | Pfeiffer             |
| 08          | 176-177    | Kretz                |
| 08          | 178-179    | Dickmeis             |

09 017 Töller  
 09 102 Gulgans  
 09 142-143 Jansen  
 09 191-192 Reuter

KWG18 017 Lustek  
 KWG18 030 von Knobelsdorff

UW08 002 Mierzwa  
 UW08 005 Oelmann

**Friedhof Dürwiß**

**Feld Nr. Grabstätte**

UW26 006 Wick  
 UW26 008 Wilden  
 UW26 012 Kappes

**Friedhof Hastenrath**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 107-108 Dederichs  
 02 081-082 Smetz  
 02 092-094 Esser  
 02 233-234 Michels  
 03 105-106 Seegers/Neulen/  
 Bingen  
 UW01 004 Radler  
 UW03 002 Schönen

**Friedhof Hehlrath**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 036-037 Wildrath  
 01 040-040a Conzen  
 01 121a-122 Hannen  
 01 192-193 Scheuer/Kappes

**Friedhof Kinzweiler**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 046-047 Zander  
 01 057 Böhmer  
 01 132-133 Engels  
 02 007-008 Müller  
 02 014-017 Böhmer/Goskowitz  
 02 037-038 Johnen

**Friedhof Neu-Lohn**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 022-023 Bennewitz

02 025 Tuschefski  
 02 079-080 Weidenfeld

**Friedhof Nothberg**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 060-061 Bayer  
 01 062-063 Güßgen  
 02 161-162 Brandt  
 02 186 Eßer  
 02 197-198 Schöller  
 03 127-128 Zimmermann/Kortz  
 03 157-158 Winden  
 03 165-166 Hackenbroich  
 03 187-188 Jansen  
 KWG08 003 Bock  
 UW02 012 Böcker

**Friedhof Röhe**

**Feld Nr. Grabstätte**

02 118-119 Gielchen  
 03 113-114 Paland  
 04 069-070 Hilgers  
 05 087-088 Dayss  
 UW04 001 Schreiber/Tögel

**Friedhof St. Jöris**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 012 Herf  
 01 056-056a van Norden  
 01 089-090 Esser  
 01 118-119 Jünger

**Friedhof Stich**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 135 Vendel/Albertz  
 03 047 Dickmeis  
 04 016-017 Maus  
 04 114-115 Henke  
 06 079-080 Kutscher  
 08 090 Braun  
 11 048-049 Schumann  
 11 078 Rombach

|           |         |                  |
|-----------|---------|------------------|
| 11        | 115     | Düppengießler    |
| 13        | 016-017 | Kaever           |
| 17        | 145-146 | Scheins          |
| 18        | 007-008 | Herzog           |
| 18        | 009-010 | Carduck          |
| 18        | 011-012 | Jouhsen          |
| 18        | 013-014 | Krausen          |
| 18        | 164-165 | Baumann          |
| 20        | 018-019 | Gülpen/Voßen     |
| 21        | 051-052 | Marks            |
| KWG18 033 |         | Vermassen        |
| KWG18 051 |         | Goerres          |
| UW03 021  |         | Poguntke         |
| UW03 091  |         | Kam-man Au young |
| UW14 001  |         | Umschlag         |
| UW14 006  |         | Stockern         |
| UW14 008  |         | Joußen           |
| UW14 012  |         | Beckers          |
| UW14 014  |         | Schmitz          |
| UW20 013  |         | Haupt            |
| UW20 028  |         | Offenbroich      |

**Friedhof Weisweiler**

| <b>Feld</b> | <b>Nr.</b> | <b>Grabstätte</b> |
|-------------|------------|-------------------|
| 01          | 082-083    | Mock              |
| 02          | 015-016    | Nießen            |
| 03          | 154-155    | Schepp            |
| 04          | 071-072    | Stein             |
| 07          | 059-060    | Bracht            |
| UW03 018    |            | Kaschke           |
| UW06 042    |            | Buzas             |
| UW06 046    |            | Ripphausen        |

Eschweiler, den 13.01.2020

Bertram  
Bürgermeister

**04**

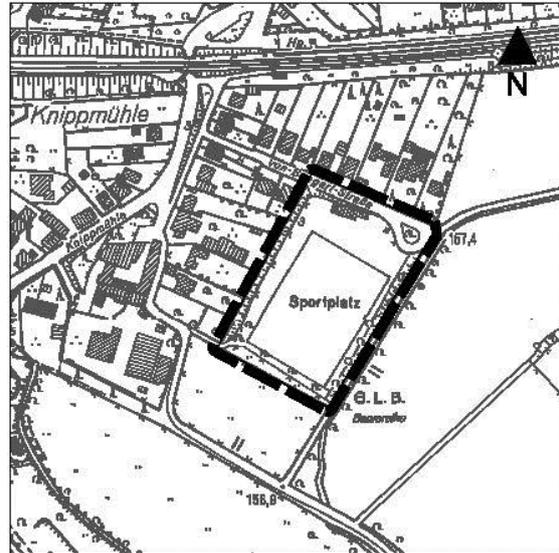
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 10.01.2020**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die

**öffentliche Auslegung der  
11. Änderung des Flächennutzungsplans  
- Sportplatz Nothberg -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg an der Von-Bongart-Straße und umfasst die gesamte Fläche des Sportplatzes, der als Wohnbaufläche dargestellt werden soll.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg - einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**23.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima,
- Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den Bergwerksfeldern
- Stellungnahme des NABU zu Hecken und Baumreihen

Öffentlichkeit:

- Stellungnahme zum ehemaligen Mühlenweiher
- Stellungnahme zu Schallimmissionen

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg – stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 23.01.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.01.2020

Bertram  
Bürgermeister

05

#### **Bekanntmachung:**

##### **Aufstellung eines Lärmaktionsplans - Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 3 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren durchzuführen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der Zeit vom 02.12.2019 bis 10.01.2020 in der Abteilung für Straßenbau und Verkehr der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, an der Ausarbeitung und an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und eine Stellungnahme abzugeben.

Die Unterlagen stehen zudem seit dem 02.12.2019 auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) zum Download bereit.

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen können bis einschließlich 31.01.2019 schriftlich an das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, gerichtet oder zur Niederschrift während der Sprechzeiten vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ein öffentliches Verfahren ist. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Eschweiler, den 02.01.2020

Bertram  
Bürgermeister

06

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tony Parker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30842A/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendumt -

Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2019

Bertram  
Bürgermeister

**07**

Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016**

Der an Frau Heike Laakmann, letzte bekannte Anschrift Gutenbergstraße 48, 52249 Eschweiler ,gerichtete Kostenersatzbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 10.12.2019, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12818A/B, kann durch die Antragstellerin beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Kostenersatzbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 11.12.2019

Bertram  
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachungen**

**Hinweisbekanntmachungen für das Amtsblatt der Stadt Eschweiler**

Die Stadt Eschweiler sucht engagierte Nachwuchskräfte, die Interesse an einer umfang- und abwechslungsreichen beruflichen Ausbildung haben:

**Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)**

Einstellungsbeginn: 01.08.2020

**Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker (m/w/d)**

Einstellungsbeginn: 01.08.2020

Bewerbungen sollten – bevorzugt über das Onlineportal unter [karriere.eschweiler.de](http://karriere.eschweiler.de) – mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum

**09.02.2020**

eingereicht werden.

**Verwaltungsinformatikerin/Verwaltungsinformatiker im dualen Studium (m/w/d)**

Einstellungsbeginn: 01.09.2020

**Forstwirtin/Forstwirt (m/w/d)**

Einstellungsbeginn: 01.08.2020

Bewerbungen sollten – bevorzugt über das Onlineportal unter [karriere.eschweiler.de](http://karriere.eschweiler.de) – mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum

**01.03.2020**

eingereicht werden.

**JAGDGENOSSENSCHAFT  
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)**

Eschweiler, den 9.Jan. 2020

**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Versammlung ein.

**Datum:** 18. Febr.2020  
**Uhrzeit:** 20.00 Uhr**Ort:** Gaststätte zum Tannenbergr in Hücheln**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Feststellen des Stimmrechtes
4. Protokollverlesung der letzten Versammlung
5. Angliederungsfläche des RWE Eigenjagdbezirkes
6. Neuer Jagdpachtvertrag zum 1.4.2020
7. Jagdkataster
8. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgen. Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlußfassung muß sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so daß der Nachweis der bejagbaren Fläche erfolgen muß. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruß

H. Reinartz (Vorsitzender)

---

**Jagdgenossenschaft Eschweiler IV**  
**c/o. H. Reinartz**  
**Hüchelnstr. 140**  
**52249 Eschweiler**  
**Tel. 02403-6337**

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>Vorsitzender</b>      | <b>Hubert Reinartz</b>                       |
| <b>Stellv.-Vors.</b>     | <b>F.J. Balden</b>                           |
| <b>Beisitzer</b>         | <b>Hubert Mock und Dieter<br/>Contzen</b>    |
| <b>Stellv. Beisitzer</b> | <b>K.H. Schmitz und A. Bar-<br/>denheuer</b> |
| <b>Kass./Schriftf.</b>   | <b>H.J. Heinen</b>                           |

---